

An
Herrn Oberbürgermeister
Alexander Putz



Landshut, den 25. Mai 2023

Nr. 505

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Landshut möge beschließen:

1. Die Stadt Landshut überprüft die bestehenden Verordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten auf formelle sowie offenkundige materielle Wirksamkeitshindernisse.
2. Soweit nach der Überprüfung erforderlich, leitet die Stadt Landshut neue Verfahren zur Unterschutzstellung ein und nimmt ggf. eine einstweilige Sicherung des jeweiligen Gebiets vor.

Begründung:

Seit 1976 können auf der Grundlage des BNatSchG Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden, wovon viele Untere Naturschutzbehörden gerade in den Anfangsjahren Gebrauch gemacht haben. Die meisten Verordnungen aus dieser Zeit sind (trotz Erlass durch unterschiedliche UNBs) sehr ähnlich und knapp gehalten und wurden teilweise bis heute nicht mehr überarbeitet. Auch viele der bestehenden Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Landshut wurden in den ersten Jahren nach 1976 erlassen und weisen ähnliche Verordnungstexte auf.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich jedoch eine gefestigte Rechtsprechung zu diversen Regelungspunkten in Landschaftsschutzgebietsverordnungen entwickelt, denen die „alten“ LSG-Verordnungen oftmals nicht genügen. Daher wurden in den letzten Jahren immer wieder derartige Verordnungen inzident für unwirksam erklärt. Größere Aufmerksamkeit erlangten dabei z.B. im vergangenen die LSG-Verordnungen im Landkreis Miesbach. Im Verfahren um die sog. Saurüssel-alm erklärte das VG München eine streitgegenständliche LSG-Verordnung aus den 80er Jahren für unwirksam (vgl. VG München, Urteil v. 15.06.2022, Az. M 9 K 22.2112). Damit waren aber sechs weitere Verordnungen des Landkreises Miesbach, die ähnlich aufgebaut waren, de facto ebenfalls

als unwirksam anzusehen und hätten nicht mehr tragfähig etwaigen (Bau-)Vorhaben in den betroffenen Bereichen entgegengehalten werden können.

Die Verordnungen der Stadt Landshut sind denen aus Miesbach teilweise ähnlich. Um eine Situation wie in Miesbach zu vermeiden, wo ad hoc sieben Verordnungen neu erlassen werden müssen, sollten die Landshuter Verordnungen präventiv und sukzessive auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Dabei sollten insbesondere - aber nicht abschließend - folgende Punkte betrachtet werden:

- Bestimmtheit des Schutzgegenstands,
- Bestimmtheit des Schutzgebiets,
- Verhältnismäßigkeit der Verbots- und Erlaubnisvorschriften, insb. wenn bebaute Gebiete im Geltungsbereich einer LSG-VO liegen.

Dabei ist bei der Bestimmtheit des Schutzgebiets insbesondere zu prüfen, ob die Karten zur Gebietsbestimmung hinreichend ausgefertigt bzw. mit den ausgefertigten Verordnungen verbunden und noch im Original vorhanden sind.

Soweit sich aus der Überprüfung durchgreifende Bedenken gegen die Wirksamkeit einzelner Verordnungen ergeben, sind die erforderlichen Verfahren zum Neuerlass einzuleiten. Bei Bedarf können die Gebiete in der Zwischenzeit dabei einstweilen gesichert werden, um unerwünschten Eingriffe während des „Schwebezustands“ zuvorzukommen.

gez.

Elke März-Granda

Ludwig Schnur

Rudolf Schnur